

V c
4592



Bl.



Fröliche Zeitung/

an 1

Wie das gehalten werden soll/

Es sey einer Catholisch oder Augspurgi-
scher Confession: Auch die Reichs Tage gehalten
werden sollen / Und wie wir auch des lieben längstgewünschten
Friedens wohl / recht und nützlich gebrauchen und
geniessen sollen und mögen.

Als wegen völliger Execution des 1648. Jahres / am
14. 24. Octobr. zu Osnabrück und Münster geschlossen /
und den 16. 26. Junii / Anno 1650. zu Nürnberg
Richtigkeit erlanget hat.



Gedruckt im Jahr 1650.



Als in Böhmen und allen andern Keyserl. Erblanden / welche zu Behauptung ihrer Güter / Klage anstellen und verfolgen / sollen unpartheylich durchgehendes Recht und Gerechtigkeit administriret / auch derrer mit Urtheil und Recht geendigte Sachen zur Execution unverzüglich befördert werden.

Und daß alle Contracten / Obligaciones / und Verschreibungen / so mit Gewalt und Unrecht abgedrungen seyn / sollen dergestalt abgethan / daß niemand ferner Berichtliche Klage anstellen / noch damit solle angehört werden. So aber auch jemand eine Verschreibung mit Gewalt und Furcht auffgehalten hette / soll er dieselbige mit Vorbehalt ordentlichen Rechtens von sich außhändigen.

Endlich sollen alle und jede / wes Namens oder Standes die seyn / vom Höchsten bis zum Niedrigsten / mit Weib / Kind / Erben / Nachkommen und Dienern / so wol ihre Person als Güter / Leben / Reumuth / Ehre / Seist- und Weltliche Freyheit / Rechten und Privilegien / in dem Stand / worinnen sie für ertzigem Kriege gewesen / oder Rechtens halber hetten seyn sollen / restituiret / und ihrem Leib / noch Gütern kein übel zugefügt / keine Klage gegen sie angestellet / viel weniger sie mit einiger Straffe beschwert werden sollen.

27. Diejenige Stände und Untertanen / welche zu keiner Zeit des 1624. Jahres einige rechte seligmachende Lehre öffentlich in Kirchen oder Häusern gehabt / so viel deren zur Zeit / wann gegenwertiger Fried durch die Reichs Cräise publiciret wird / in unmitttelbarer Ständen Vormässigkeit wohnhafftig möchten befunden werden / oder auch der Kriegspressuren halber / iedoch ohne Bemüth sich gänzlich daselbst nieder gelassen / anderwärts begeben / und mit geschlossenem Friede sich gern zu dem Ihrigen wieder heim begeben wollen / sollen der Religion halber ihr Haus und Hoff zu verlassen / Güter zu verkauffen / und anders zuverrichten /

richten/keinerley massen gezwungen/ sondern bescheidenlich ge-
duldet/ihnen auch vergönnet werden ihrem Gewissen nach/ und
in ihren Häusern Gottes Wort und Dienst / ohne Befahrung
einiges Schaden und Hindernis/abzuwarten.

*am
Blat*
Dergleichen in der Nachbarschaft / wo/ und so oft sie es
gelüsten wird/dem öffentlichen Exercitio ihrer Religion beyzu-
wohnen/ ihre Kinder auff Augspurgischer Confession Schulen
verschicken/oder daheim durch PrivatPræceptores informiren
zu lassen/ledoch sollen dergleichen Landassen und Untertanen
im übrigen der hohen Obrigkeit jedes Orts/ihr Ampt und Schul-
digkeit erstatten/und zu keinem Tumult und Empörung Anlaß
geben.

Es seyn aber die Untertanen Catholisch oder Aug-
spurgischer Confession beypflichtig/sollen sie der Religion halber
keines Orts verächtlich gehalten/nach ihnen die Gemeinschaft
der Kauffleute/Handwerker und Zünffte/Erbfälle/Vermäch-
nissen/Hospitalien/Armenhäuser/ und anderer Bürgerlichen
Handlungen und Rechten / viel weniger öffentliche Kirchhöfe
und Begräbnisse verwehret/nach der Todten Körper und Sepul-
tur halber/ über die gewöhnliche einer ledwedern Pfarrkirchen
zustehende Gebühr/etwas abgefordert oder erzwungen werden/
sondern in diesen und dergleichen Dingen nebenst andern ih-
ren Witbürgern / ebenmäßigen Rechtens / Berechtigkeit und
Schutzes zu genieffen haben.

So aber ein Untertan einiges Beliebens zu emigriren
und verziehen / oder seine Güter vermieten wolte/soll ihm frey
seyn solche Güter seines Abschiedes unangesehen zu behalten/und
dieselbtge durch andere zu verwalten/auch so oft seine Nothdurfft
erfordern wird / zu deren Aufsicht freyes Fusses ab und zu zu
reisen/oder auch verkauffen und also abziehen. Wie dann ein
solcher freywilliger Abzug/Relbeigenschaft oder anderer halber
durchaus soll ungehindert bleiben. Denen abziehenden auch
ihre Geburts- und Erlassungs- wie auch Lehr Brieffe und Tes-
timonia/
*am
Blat*

stimonta/ehrlichen Verhaltens/ nicht verweigert/ noch dieselbige mit ungewöhnlichen Buchstaben oder Worten geben/der abführenden Haab wegen sollen sie nicht angesehen noch beschweret werden.

So ist auch gut befunden und beschlossen/ das Kayserl. Cammergericht an einem/ den gesampten Reichsständen bequemen Ort zu versetzen/ auch Cammerrichter/Præsidenten/Assessores und andere Cammerbediente/ in gleicher Anzahl beyder Religionen/ wie auch zu Ende dieses beschriebenen/ es werde uff nechstkünfftigen Reichs Tag von Ständen des Reichs ein bequemer Modus erfunden/ wie auch was sonst zu Bestellung des Cammergerichts nöthig/ bey nechst erfolgenden Reichs Tag gehandelt und beschlossen/ wie auch die zu Franckfurt am Mayn bey jüngstem Deputations Tage von Reformirung des Justizwesens gebracht/ und so fern noch einiger Mangel sich befürde/ vollends ersetzt und verbessert werden.

Von Kayserl. Majest. ist auch die Verordnung geschehen/ daß nicht allein in selbigen Cammergericht/ Geist- und Weltlichen Sachen/ mit Zuziehung beyder Religions Assessoren/ in gleicher Anzahl alles erzogen und gethan/ sondern auch in den Kayserlichen Hof. Rath es ebenmässig gehalten werde/ zu welchem Ende etliche der Augspurgischen Confession zugethane Gelehrte und des heiligen Reichs Sachen erfahrene Männer/ zu den Sachen gezogen werden sollen.

Die Gerichtliche Proceß betreffend/ soll die Cammergerichts Ordnung hinfüro auch im Kayserl. Reichs Hof. Rath in allen Stücken verrichtet werden/ damit die Partheyen sich aus Mangel nicht zu beschweren haben/ an Kayserl. Majest. zul suppliciren erlaube seyn.

Die Visitationen des Reichs Hof. Rathes/ soll und mag vom Churfürsten zu Maynz/ so oft es die Nothdurfft erfordert/ angestellet werden/ auff Maasß und gestalt wie bey dem erstkünfftigen Reichs Tage mit einhelligem Rath der Stände wird gut befunden werden. So aber über dem Verstand und Meynung des heiligen Reichs Constitutionen und Abschieden Zweifel entstehen/ widrige Urtheil außkommen/ dieselbige sollen auff allgemeine Reichs Tage remittiret werden/ so wol am Kayserl. Hofe als Cammergericht. Solcher Punct aber von sonderbarer Wichtigkeit/ Als davon ein mehrers zu berathschlagen bis zu nechsten Reichs Tage außgestellet seyn. Und wie daß aus dem Instrumento und Friedensschluß/ auch Friedens Executions und Haupt Receß/ mit mehrern zu vernehmen/ zu erkennen/ sich darnach zu richten/ und zu thun ist. Und in des H. R. Reichs Stadt Nürnberg Richtigkeit erlangt/ den 16. 26. Junii/ Im Jahr 1650.

✠

QXK 4592

e mit unge
a ab wege
ammerge
u verfe
nerbedien
S beschrie
Reichs ein
des Cam
elt und be
eputations
noch ein
/ daß nicht
/ mit Zu
zogen und
g gehalten
zugethan
den Sa
Ordnung
chtet wer
haben/ an
om Chur
et werden
it einhell
über dem
d Abschie
ollen auff
Hofe als
keit; Als
aufgestel
luß/auch
en/ zu er
R. Reichs
hr 1650.

ULB Halle

3

004 788 486



V077





606
un
co=
61.
nie
ed=
in=
gen
uch
en/

Wie d
Es sey e
scher Con
werden solle
Frieden

Als wegen
14. 24. &
und



an 7
ett soll/
gspurgi=
ge gehalten
gewünschten
achen und
Zahres/am
geschlossen/
enberg

